

Arbeitsplatz, Tätigkeitsbereich: Ihr Unternehmen

GEFAHRSTOFFINFORMATION

Diisocyanate führen häufig zu einer Sensibilisierung und sind damit Auslöser von berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen. Diisocyanate kommen in Klebstoffen, Dichtstoffen, Schäumen, Gießharzen, Beschichtungen und Lacken vor und sind damit neben Polyolen Hauptbausteine von Polyurethanen. Tätigkeiten mit diesen Stoffen/Produkten finden z. B. statt in den Branchen Elektronik und Elektrotechnik, Energieversorgung, Feinmechanik, Baugewerbe, Orthopädietechnik, Textilveredlung und Textilgewerbe, Flugzeugbau, Automobilzulieferung und Fahrzeuginnenausstattung, Verpackungstechnik und Kunststoff-Formteile-Herstellung, in Druckereien und Buchbindereien, Schuhmachereien und Orthopädie-Schuhmachereien.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren

Ziel der Beschränkungsregelung ist, Schutzmaßnahmen einheitlich festzulegen und damit Gesundheitsgefahren an Arbeitsplätzen zu reduzieren, denn Diisocyanate führen häufig zu einer Sensibilisierung und sind damit Auslöser von berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen. Aufgrund der geforderten spezifischen Eigenschaften der Produkte können diese Stoffe oft nicht durch Alternativen ersetzt werden. Die Beschränkungsregelung bietet die Möglichkeit diisocyanathaltige Produkte sicher weiterzuverwenden.

Keine Schulungspflichten

Die Hersteller von diisocyanathaltigen Produkten versuchen zurzeit den Anteil an freien monomeren Diisocyanaten in ihren Rezepturen auf unter 0,1 Gewichts-Prozent zu reduzieren. Diese Produkte fallen dann nicht mehr unter die Schulungsverpflichtung.

Gesetzliche Regelung

Ab dem 24. August 2023 dürfen Beschäftigte nur noch dann mit Diisocyanaten arbeiten, wenn sie entsprechend geschult sind. Unternehmen, die Tätigkeiten mit solchen Stoffen/Produkten durchführen, müssen die Schulungen für die Beschäftigten rechtzeitig vor diesem Datum organisieren. So sieht es die Verordnung (EU) 2020/1149 vor.



Darüber hinaus müssen die Beschäftigten alle fünf Jahre erneut an einer Diisocyanatschulung teilnehmen. Der Umfang der Schulung richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial am Arbeitsplatz. Die Schulung muss von einer qualifizierten Person, zum Beispiel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, durchgeführt werden.



Seit August 2020 gilt im Rahmen der REACH-Verordnung (Anhang XVII) eine neue Beschränkungsregelung für Produkte, die Diisocyanate enthalten. Die Verordnung (EU) 2020/1149 gilt für gewerbliche Produkte mit einer Diisocyanatkonzentration ab 0,1 Gewichts-Prozent. Das bedeutet, dass Diisocyanate als Stoff oder als Bestandteil von Gemischen vorliegen. Ob Betrieb von der Regelung betroffen sind, lässt sich schnell mithilfe des Sicherheitsdatenblatts überprüfen. Es zeigt in Abschnitt 2, ob in dem jeweiligen Produkt Diisocyanate enthalten sind.

Schulungen alle fünf Jahre wiederholen

Die Verordnung sieht Beschränkungen zum Inverkehrbringen, zur Abgabe und zur Weiterverwendung dieser Produkte vor. Demnach sind alle industriellen oder gewerblichen Anwender von Diisocyanaten verpflichtet, für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Diisocyanaten ausführen, Schulungsmaßnahmen durchzuführen. Die Beschränkung verpflichtet die Hersteller/Lieferanten sicherzustellen,

dass ihren Abnehmern Schulungen und Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Die geforderten Schulungen gehen über den Umfang der sonst durchgeführten Unterweisung der Beschäftigten hinaus.

Der Umfang der Schulungen (3 mögliche Stufen) richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial am Arbeitsplatz und muss tätigkeitsbezogen durchgeführt werden. Die Schulungen sind von einem "Experten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz" durchzuführen, der seine Kenntnisse im Rahmen einer entsprechenden Ausbildung erlangt hat. Dies kann z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit sein, wenn sie die entsprechenden Fachkenntnisse hat. Die Schulungen müssen alle fünf Jahre wiederholt werden. Seit dem 24.02.2022 finden Sie den Hinweis zur Schulungsverpflichtung auch auf dem Etikett der Verpackung der Produkte und im Sicherheitsdatenblatt.

Ohne die Durchführung der in der Verordnung geforderten Schulungen, ist die Tätigkeit mit Diisocyanaten ab dem 24.08.2023 nicht mehr erlaubt.

Schulungen

Die REACH Verordnung definiert 3 verschiedene Level, nämlich: Grundlagentraining (Level 1) Aufbautraining (Level 2) Fortgeschrittenen Training (Level 3). Wir empfehlen Ihnen zur richtigen Auswahl unserer Trainings (T 0xx) folgendes Prozedere:

1. Prüfen Sie ob Ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz den Beschreibungen des Gesetztextes für Level 3 entspricht (Säule 2), Folien 2 und 3ALIPA Wenn ja, wählen Sie das passende Training aus Level 3, wenn nein
2. Prüfen Sie ob Ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz den Beschreibungen des Gesetztextes für Level 2 entspricht (Säule 2), Folie 4 ALIPA Wenn ja wählen Sie das passende Training aus Level 2, wenn nein
3. Ist das Grundlagentraining T 045 ausreichend (Folie 5 ALIPA)

Maßnahmen zur Umsetzung (Anlage: Exceltabelle)

1. Ermittlung der vorhanden Gefahrstoffe mit Diisocyanaten im Unternehmen
2. Ermitteln der Tätigkeiten mit Diisocyanaten im Unternehmen
3. Ermitteln der Schulungspflichten anhand ISOPA (Anlage)
4. Festlegen Personal mit Unterweisungspflicht
5. Durchführen der Unterweisungen über ISOPA (Online)
6. Dokumentation der Schulung
7. Wiederholungsschulung nach 5 Jahren umsetzen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln gemäß Produktangaben

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Verhalten gemäß Produktangaben

ERSTE HILFE

Erste Hilfe gemäß Produktangaben

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Entsorgung gemäß Produktangaben

Datum: 01.07.2023

Prüfung nach 12 Monaten

Änderung bei Bedarf durch IMS Services

IMS Services Dienstleistungen